



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Dezember 2019

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Kosovo (Republik Kosovo)

Allgemeiner Hinweis:

Staatsbürger der Republik Kosovo besitzen in aller Regel neben der kosovarischen auch die serbische Staatsangehörigkeit. Sie haben daher für das Befreiungsverfahren gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) beim Standesamt eine Erklärung darüber abzugeben, mit welchem Staat sie aufgrund ihrer Lebensumstände enger verbunden sind.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) a) **Geburtsurkunde** im Original

und

b) aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original.

oder

2) aktuellen **Zentralregisterauszug** („Extract of the Central Register of Civil Status“) im Original; ausgestellt durch das kosovarische Standesamt oder die konsularische Vertretung Kosovos in Deutschland.

(Der Zentralregisterauszug dient als Geburts- und Familienstandsnachweis.)

3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde im Original.

2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original.

3) Anerkennungsentscheidung der Landesjustizverwaltung im Original.

4) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kosovo besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile sind zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich der Republik Kosovo durch das zuständige Gericht in Kosovo in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anzuerkennen.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk im Original.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Bei allen Personenstandsurkunden und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen erfolgt eine Überbeglaubigung durch die "Civil Registration Agency" beim Innenministerium von Kosovo (Ministry of Internal Affairs). Bei gerichtlichen Entscheidungen nimmt der Präsident des jeweils zuständigen Gerichts eine Überbeglaubigung vor.

Die Originale der Urkunden aus Kosovo sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen, soweit diese sich auf Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen) nach dem 18.02.2013 (Einführung des zentralen Personenstandsregisters der Republik Kosovo) beziehen.

Im Übrigen werden Urkunden aus Kosovo derzeit nicht mit einer Legalisation versehen.

An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Überprüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Pristina/Kosovo. Zunächst sollte jedoch durch das Standesamt in Abstimmung mit dem zuständigen Oberlandesgericht geklärt werden, ob im Einzelfall eine inhaltliche Überprüfung erforderlich ist.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Pristina/Kosovo zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten) Bezug genommen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kosovo besteht aus 2 Seiten.